

# **Benutzungsordnung für die „Verlässliche Grundschule“ in Züttlingen**

## **§ 1 Aufgaben**

Die Stadt Möckmühl bietet für Kinder, welche die Grundschule Züttlingen besuchen die verlässliche Grundschule wie folgt an:

**7.15 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer verlässlichen Grundschule besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den vereinbarten Zeiten.

## **§ 2 Anmeldung/Abmeldung**

Die Anmeldung zur verlässlichen Grundschule muss schriftlich und für mindestens zwei Stunden/Woche erfolgen. Das Anmeldeformular ist über die Grundschule Züttlingen erhältlich.

Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Kinder von Alleinerziehenden werden bevorzugt behandelt.

Die Abmeldung von der Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

Zum Schuljahresende (31.7.) werden alle Kinder automatisch abgemeldet.

Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Betreuungsleitung bzw. Grundschule erfolgt.

## **§ 3 Ausschluss**

Nimmt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an der verlässlichen Grundschule teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, verlässt wiederholt die Betreuung ohne Abmeldung bei der Betreuungsleitung, verstößt wiederholt gegen die gemeinsam erarbeiteten Regeln oder gefährdet wiederholt andere oder sich selbst, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der verlässlichen Grundschule ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Betreuungszeiten**

Die Betreuung der Kinder erfolgt grundsätzlich nur an Schultagen, außerhalb der Schulferien. Betreuung und Unterricht decken zusammen einen Zeitraum von 6,75 Stunden ab. Bei einer Anzahl von mindestens 5 Kindern, wird an sogenannten Brückentagen eine Betreuung von 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten.

## **§ 5 Entgelt**

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Das Entgelt für den Besuch der verlässlichen Grundschule richtet sich nach dem Stundensatz der Benutzungsgebühren „HortKidz 3“ in Möckmühl und beträgt ab dem 01.09.2022

pro angefangene Stunde:

**1,62 € für Familien mit 1 Kind**

**1,41 € für Familien mit 2 Kindern**

**1,23 € für Familien mit 3 Kindern**

**1,03 € für Familien mit 4 und mehr Kindern**

**(jeweils unter 18 Jahren)**

Der Mindestbeitrag bei anteiliger Nutzung beträgt 20,00 €. Beim errechneten Entgelt erfolgt eine kaufmännische Rundung in volle Eurobeträge.

Für den Einzug des Entgelts wird eine Einzugsermächtigung erteilt. Beitragspflichtig sind 11 Monate eines Schuljahres. Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig.

Wird ein Kind während des Monats in die Betreuung aufgenommen, muss die entsprechende Stundenanzahl entrichtet werden.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit, Schließzeiten und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu verantworten hat, geschlossen ist, erfolgt nicht.

## **§ 6 Versicherung/Haftung**

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg von und zum Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Anmelden des Kindes bei der Betreuungsleitung in der verlässlichen Grundschule und endet mit dem Abmelden bei der Betreuungsleitung durch das Kind, spätestens mit dem für die verlässliche Grundschule festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Regelung in Krankheitsfällen**

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der verlässlichen Grundschule nicht möglich. Leidet ein Kind oder auch ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Beispiele hierfür sind Läusebefall, Krätze, Windpocken, Masern, Mumps, Röteln,

Bindehautentzündung, Durchfall und Erbrechen, Fieber, Grippe und Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus etc.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die verlässliche Grundschule wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Das Kind ist am ersten Krankheitstag telefonisch über die Telefonnummer der Grundschule Züttlingen krank zu melden.

### **§ 8 Entschuldigung bei Nichtteilnahme**

Nimmt ein Kind nicht an den Betreuungszeiten teil, zu denen es angemeldet ist, muss es schriftlich bei der Schulleitung oder der Betreuungskraft abgemeldet werden.

### **§ 9 Sonderregelung**

Für Notfälle besteht die Möglichkeit individuell Einzelstunden für die verlässliche Grundschule zu erwerben.

Für eine Stunde sind 2,00 € zu entrichten.

Eine Anmeldung für die verlässliche Grundschule muss aus versicherungstechnischen Gründen schriftlich erfolgen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2022 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personalberechtigten.

Möckmühl, den

Stammer

Bürgermeister